



**Gemeindliche Werke
Hengersberg**

Strom · Breitband · Erdgas
Wasser · Bäder

Ergänzende Bedingungen der Gemeindlichen Werke Hengersberg

**zu der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung
von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem
Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV)"**

1. Ablesung der Messeinrichtungen (zu § 8 und § 11 StromGVV)

Die Messeinrichtungen werden regelmäßig durch den Netzbetreiber oder durch Mitarbeiter oder Beauftragte der Gemeindlichen Werke Hengersberg oder auf Verlangen der Gemeindlichen Werke Hengersberg vom Kunden selbst nach den Bestimmungen der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) abgelesen. Diese Ablesedaten werden an die Gemeindlichen Werke Hengersberg übermittelt und sind Grundlage der Verbrauchsabrechnung.

2. Wohnungswechsel (zu § 20 StromGVV)

Der Kunde ist bei Umzug berechtigt, den Versorgungsvertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonates zu kündigen. Die Kündigung muss in Textform (schriftlich, Telefax oder E-Mail) erfolgen und soll zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- a. Kundennummer
- b. Datum des Auszugs
- c. Neue Rechnungsanschrift
- d. Zählernummer
- e. Name und Adresse des Nachmieters, sofern bekannt
- f. Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Wohnung



**Gemeindliche Werke
Hengersberg**

Strom · Breitband · Erdgas
Wasser · Bäder

Weiterhin ist von dem Kunden für Zwecke der Abrechnung der Zählerstand bei Auszug nachzuliefern.

3. Abschlagszahlungen (zu § 13 StromGKV)

Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung im laufenden Abrechnungsjahr monatliche Abschläge (Teilbeträge) an die Gemeindlichen Werke Hengersberg. Die Abschläge enthalten die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer.

4. Vorkasse, Vorkassensystem (zu § 14 StromGKV)

4.1 Die Gemeindlichen Werke Hengersberg sind berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor,

- a. bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung
- b. bei wiederholter Mahnung
- c. bei Versorgungsunterbrechung wegen angemahnter Nichtzahlung

Die Verpflichtung des Kunden zur Vorauszahlung entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in mindestens zwölf aufeinander folgenden Monaten ab Beginn der Vorauszahlung vollständig und pünktlich erfüllt.

4.2 Die Vorauszahlung hat zur Folge, dass die Abschlagszahlungen (Teilbeträge) jeweils vor Beginn des Abschlagszeitraumes im Voraus an die Gemeindlichen Werke Hengersberg zu bezahlen sind. Dadurch sind bei Beginn der Vorauszahlung maximal zwei Teilbeträge zu leisten. Geleistete Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt.

4.3 Die Gemeindlichen Werke Hengersberg können statt Vorauszahlung auch die Errichtung eines Bargeld- oder Chipkartenzählers oder sonstiger vergleichbarer Vorkassensysteme verlangen. Der Kunde hat die dafür anfallenden Kosten zu tragen.

5. Zahlungsweisen und Folgen des Verzugs (zu § 16 und § 17 StromGKV)

5.1 Rechnungen werden zu dem von den Gemeindlichen Werken Hengersberg angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Rechnungserhalt, zur Zahlung fällig.

5.2 Der Kunde kann seine Zahlungen in folgender Weise an die Gemeindlichen Werke Hengersberg leisten:

a. Lastschriftinzugsverfahren: Durch das bequeme Lastschriftinzugsverfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Das Lastschriftinzugsverfahren kann den Gemeindlichen Werken Hengersberg schriftlich oder per E-Mail erteilt und jederzeit in gleicher Weise widerrufen werden.

b. Überweisung: Überweisungen sind für die Gemeindlichen Werke Hengersberg kostenfrei auf das von den Gemeindlichen Werken Hengersberg mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer vorzunehmen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag dem Konto bis zum Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

c. Bareinzahlung im Kassenbüro der Gemeindlichen Werke Hengersberg zu den üblichen Öffnungszeiten

5.3 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von den Gemeindlichen Werken Hengersberg angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten kassiert werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde den Gemeindlichen Werken Hengersberg in folgender Höhe zu erstatten:

a. für die erste Mahnung mit Sperrandrohung umsatzsteuerfrei 5,00 Euro

b. für jede weitere Mahnung umsatzsteuerfrei 7,00 Euro

c. für jeden Inkassogang umsatzsteuerfrei 19,25 Euro



**Gemeindliche Werke
Hengersberg**

Strom · Breitband · Erdgas
Wasser · Bäder

5.4 Die Gemeindlichen Werke Hengersberg können anfallende Gebühren und Auslagen (z. B. für Rücklastschriften, Scheckeinreichungen, Inkassobüro, usw.) dem Kunden weiterverrechnen.

6. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 19 StromGKV)

6.1 Für Unterbrechung und Wiederherstellung von Netzanschluss und Anschlussnutzung trägt der Kunde folgende Kosten:

- a. bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung für die Unterbrechung umsatzsteuerfrei 19,25 Euro, für die Wiederherstellung netto 19,25 Euro (brutto 22,91 Euro).
- b. bei physischer Trennung des Netzanschlusses die Kosten in der vom jeweiligen Netzbetreiber berechneten Höhe zuzüglich der durch die Veranlassung der Unterbrechung oder Wiederherstellung entstehender Kosten nach Aufwand. Die Kosten für die Unterbrechung sind umsatzsteuerfrei.

6.2 Die Kosten der Wiederherstellung können die Gemeindlichen Werke Hengersberg im Voraus verlangen.

6.3 Dem Kunden ist gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

7. Haftung (zu § 6 StromGKV)

Die Gemeindlichen Werke Hengersberg haften nicht für Schäden bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt. Diese Schadensersatzansprüche sind gemäß § 6 Abs. 3 StromGKV gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen, es sei denn, die Unterbrechung beruht nicht auf berechtigten Maßnahmen von den Gemeindlichen Werken Hengersberg. In diesem Fall haften die Gemeindlichen Werke Hengersberg für von ihnen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Die Haftung

für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Haftung für grob fahrlässig verursachte Vermögensschäden beträgt bis zu 5.000,00 Euro für jeden Schadensfall.

8. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Alle genannten Kosten und Beträge unterliegen der Umsatzsteuer soweit die Umsatzsteuerfreiheit nicht ausdrücklich genannt ist. Alle fettgedruckten Preise sind Bruttopreise und enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer (jeweils gültiger Steuersatz).

9. Datenverarbeitung

9.1 Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für die Gemeindlichen Werke Hengersberg notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachtet die Gemeindlichen Werke Hengersberg die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

9.2 Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen den Gemeindlichen Werken Hengersberg und dem Netzbetreiber/Messstellenbetreiber ist zulässig. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Abrechnung der Energielieferungen erforderlichen Kundendaten an die Gemeindlichen Werke Hengersberg weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt.

10. Sonstiges

10.1 Auch für Verträge mit ausländischen Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf, insbesondere das UN-Abkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf, finden keine Anwendung.

10.2 Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform. Gleiches gilt für die Änderungen dieser Textformklausel.



**Gemeindliche Werke
Hengersberg**

Strom · Breitband · Erdgas
Wasser · Bäder

11. Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bedingungen (zu § 5 StromGKV)

11.1 Diese Ergänzenden Bedingungen treten zum 11.05.2007 in Kraft.

11.2 Die Gemeindlichen Werke Hengersberg sind berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern.

Hengersberg, 11.05.2007

Gemeindliche Werke Hengersberg